

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360
 XXXXX 0064360

GZ.:
 (In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Landeslehrer-Dienst-
 rechtsgesetz geändert wird;
 Stellungnahme

Betreff:	GESETZENTWURF	584
Z:	26.5.1988	GE
Datum:	22. JUNI 1988	
Verteilung:	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	
Minoritenplatz 5 1014 Wien		

H. Baum

Zu dem mit do. Erlaß vom 29. April 1988, GZ.: 13.462/15-III/
 3/88, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz geändert wird, wird
 gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.
 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird gegen den Gesetzentwurf kein Einwand erhoben. Im Hinblick darauf, daß in § 52 Abs. 3 die bisherige Ziffer 6 entfallen soll, müßte dafür Sorge getragen werden, daß die Tätigkeiten "Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials" auch künftig von den Werkstattlehrern – auch ohne Verminderung der Lehrverpflichtung – wahrgenommen werden. Der Landesschulrat für Steiermark schlägt daher vor, an anderer Stelle im Landeslehrer-Dienstrechtesgesetz oder gegebenenfalls im Schulunterrichtsgesetz (§ 51 Abs. 1) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, daß die genannten Tätigkeiten zu den Dienstpflichten des Lehrers (Vorbereitung des Unterrichtes) gehören. Eine solche Festlegung wäre erforderlich, damit nicht das Mißverständnis auftreten kann, die bezeichneten Tätigkeiten seien von den Lehrern der Fachgruppe III in Zukunft nicht mehr wahrzunehmen.

Der Amtsführende Präsident:

(DD. Scheiber)

